

# PROTOKOLL

über die am Mittwoch, dem 2. Oktober 2019, um 19.15 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene Sitzung des Gemeinderates.

## Tagesordnung:

Siehe Beilage

## Anwesend:

Bgm. Mag. Peter Eisenschenk  
Vzbgm. KommR Harald Schinnerl  
STR ÖkR Johann Mayerhofer  
STR Mag. Johannes Sykora  
STR Susanne Stöhr-Eißert  
STR Elfriede Pfeiffer  
STR Dr. Harald Wimmer  
STR Mag. Rainer Patzl  
STR Ludwig Buchinger  
GR Johannes Blauensteiner  
GR Johannes Boyer  
GR Annemarie Eißert  
GR Mag. Franz Hebenstreit  
GR Dir. Peter Höckner  
GR Eva Koloseus  
GR Peter Liebhart  
GR Marina Manduric  
GR Paula Maringer  
GR Karl Mayr  
GR Ernst Pegler  
GR Ing. Norbert Drapela  
GR Kurt Felber  
GR Sabrina Felber  
GR Gerlinde Sieberer  
GR Leopold Handelberger  
GR Ing. Michael Hanzl  
GR Karin Mertl  
GR Jürgen Schneider  
GR Katerina Kopetzky  
GR Liane Marecsek  
GR Gustav Rödl  
GR Erich Stoiber  
GR Kerstin Stoiber  
GR Ing. Herbert Schmied

## Vorsitzender:

Bgm. Mag. Peter Eisenschenk

## Schriftführer:

StADir. DI Dr. Viktor Geyrhofer, StADir.-Stv. Mag. Christian Resch

**Entschuldigt:** STR Wolfgang Mayrhofer, STR Hubert Herzog, GR Ing. Walter Slama

## **Beglaubiger:**

GR Peter Liebhart, STR Dr. Harald Wimmer, STR Ludwig Buchinger, GR Liane Marecsek, GR Erich Stoiber, GR Ing. Herbert Schmied,

## **A) ÖFFENTLICHER TEIL**

Bgm Mag. Peter Eisenschenk eröffnet um 19.12 Uhr die öffentliche Sitzung und stellt nach Begrüßung der Anwesenden die Beschlussfähigkeit fest.

GR Dir. Peter Höckner stellt gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung den Antrag, folgende Punkte zusätzlich auf die Tagesordnung zu nehmen:

**32) Angelobung Gemeinderat**

**33) Zusammensetzung der Ausschüsse und Funktionen - Änderung**

**34) Feldwegsanierung Praskac-Straße**

**35) Musikschule – Aufnahme der Marktgemeinde Königstetten als Filialgemeinde**

**36) ABA BA 32 Leitungskataster ABA und WVA KG Tulln- Annahmeerklärung Förderung NÖ Wasserwirtschaftsfonds**

**37) Bestätigungsschreiben AGB Kommunalkredit Austria**

**38) Liefervertrag gemeinschaftliche Erzeugungsanlage zwischen Tulln Energie und Die Garten Tulln GmbH**

Die Punkte werden einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

STR Buchinger, GR Handelberger, GR Schneider und GR Ing. Hanzl stellen den Antrag, folgenden Punkt zusätzlich auf die Tagesordnung zu nehmen:

### **Feuerwerk zur Gartenbaumesse**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Tulln möge folgende Eigentümerweisung an die Tullner Messe GmbH geben: Die Tullner Messe GmbH wird ersucht, ein Alternativprogramm für das jährlich zur Gartenbaumesse stattfindende Feuerwerk umzusetzen.

Begründung: In der Gemeinderatssitzung am 2. Juli beschloss der Tullner Gemeinderat einstimmig ein Klimaschutzmanifest. Ein Feuerwerk steht diesem Ziel diametral gegenüber. Nunmehr ist Zeit genug ein Alternativprogramm, dass mit den Zielen des Klimaschutzmanifestes vereinbar ist und im Voranschlag der Tullner Messe GmbH für die notwendige Bedeckung zu sorgen.

Der Punkt wird einstimmig dem Ausschuss für Bau, Agrar, Grundangelegenheiten, Umwelt und Personal zugewiesen.

GR Ing. Herbert Schmied stellt gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung den Antrag, folgenden Punkt zusätzlich auf die Tagesordnung zu nehmen:

### **Erlassung einer Baumschutzverordnung auf dem gesamten Gemeindegebiet**

„Bäume sorgen für ein gesundes Klima in der Stadt, verringern die Luftverschmutzung und dienen gleichzeitig als Lärmschutz. Bäume produzieren nicht nur Sauerstoff, sondern binden auch klimaschädliches CO<sub>2</sub> aus der Luft und bremsen den fortschreitenden Klimawandel.

Ziel des Baumschutzes in Gemeinden ist es, die heimische Artenvielfalt, das örtliche Kleinklima und eine gesunde Wohnumwelt für die Bevölkerung aufrecht zu erhalten und zu verbessern oder das typische Orts-, Straßen- und Landschaftsbild zu sichern.

Zur Erreichung dieser Ziele kann der auf öffentlichem oder privatem Grund befindliche Baumbestand durch eine Verordnung des Gemeinderates unter Schutz gestellt werden.

Eine solche Verordnung kann nach §15 des NÖ Naturschutzgesetzes für das gesamte Gemeindegebiet, gebietsweise oder nach Baumarten unterschiedliche Regelungen beinhalten und hat zumindest festzulegen:

1. auf welche Baumarten die Bestimmungen Anwendung finden,
2. welche Maßnahmen untersagt sind,
3. für welche Maßnahmen Ausnahmen jedenfalls zu bewilligen sowie
4. ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß Ersatzpflanzungen vorzunehmen sind.

Der Gemeinderat der Stadt Tulln möge eine Baumschutzverordnung im zuständigen Ausschuss erarbeiten und beschließen.

Am 2. Juli 2019 wurde im Gemeinderat einstimmig ein Klimamanifest beschlossen. Die darin festgeschriebenen Ziele begründen die Dringlichkeit zur Erlassung einer Baumschutzverordnung auf dem gesamten Gemeindegebiet.

Der Punkt wird einstimmig dem Ausschuss für Bau, Agrar, Grundangelegenheiten, Umwelt und Personal zugewiesen.

## **32) Angelobung Gemeinderat**

Frau Karin Mertl wird von Bgm Mag. Peter Eisenschenk aufgrund des Verzichtes von GR Cornelia Kern-Labermeyer zur neuen Gemeinderätin angelobt.

Bgm Mag. Peter Eisenschenk unterbricht die Sitzung um 19.19 Uhr, um den anwesenden Bürgern die Möglichkeit zu geben, an die Mitglieder des Gemeinderates Fragen zu stellen.

Hr. Dr. Anton Gsandtner stellt an den Gemeinderat folgende Anfrage:  
"Welche Schritte werden Sie setzen, um die finanzielle Situation des FC Tulln zu verbessern?"

Bgm Mag. Eisenschenk beantwortet die Anfrage mit den laufenden Förderungen, dem kürzlich vom Gemeinderat beschlossenen Schuldenerlass und der Übernahme des maßgeblichen Teiles der Erhaltungs- und Betriebskosten der Sportanlage.

Es werden keine weiteren Fragen gestellt. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden um 19.20 Uhr fortgesetzt.

## **1) Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Protokoll vom 2. Juli 2019 keine Einwendungen eingebracht wurden und das Protokoll daher als genehmigt gilt.

### 33) Zusammensetzung der Ausschüsse und Funktionen - Änderung

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig folgende Änderung mit Wirkung vom 2.10.2019:

#### Ausschüsse

##### **Kultur**

Anstelle von Cornelia Kern-Labermeyer .....GR Karin Mertl

##### **Öffentliche Einrichtungen, Sicherheit, Familie und Gesundheit**

Anstelle von Cornelia Kern-Labermeyer .....GR Karin Mertl

##### **Innenstadtentwicklung und Tourismus**

Anstelle von Cornelia Kern-Labermeyer .....GR Karin Mertl

##### **Verwaltung**

Anstelle von Cornelia Kern-Labermeyer .....GR Karin Mertl

### 2) Einschau Prüfungsausschuss

Die Niederschrift der Sitzung vom 26.9.2018 sowie die Stellungnahme dazu bildet einen Bestandteil des Protokolls.

Zu Wort meldeten sich: GR Rödl, STR Buchinger, GR Ing. Hanzl, STR Mag. Patzl

### 3) Die Garten Tulln - ermäßigte Jahreskarte für die Tullner BürgerInnen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Wie bereits in den letzten Jahren ist erneut beabsichtigt, für die Saison 2020 eine ermäßigte Saisonkarte zum Besuch der Garten Tulln für die Tullner Bevölkerung anzubieten.

Die Preise liegen - wie im Vorjahr - bei: € 23,00 (Erwachsene), € 14,00 (Kinder) und € 43,00 (Familienkarte) und € 32,00 (Single/Kind).

Ein Drittel trägt die Gemeinde und ein Drittel das Land NÖ (Garten Tulln). Der Verkauf erfolgt über die Abt. Bürgerservice und wird von ca. Anf./Mitte November 2019 bis einen Tag vor der Eröffnung der GartenTulln 2020 (10.04.2020) erfolgen.

Der Anteil der Stadtgemeinde Tulln beträgt ca. € 35.000,00 bei ca. 1.500 ausgestellten Karten. Die Einnahmen betragen ca. € 20.000,00

### 4) Tulln Strategie 2030

Der Gemeinderat hat im Jahr 2018 folgenden Grundsatzbeschluss gefasst:

*„Der Gemeinderat möge die Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes beschließen und die Raumplanerin der Stadtgemeinde Tulln DI Anita Mayerhofer laut beiliegendem Angebot mit der Überarbeitung beauftragen. Angebotssumme beläuft sich auf 70.360,40 € inkl. Ust. Eine Förderung in Höhe von 14.000,00 € wird durch die NÖ Landesregierung gewährt, wodurch sich die Gesamtsumme auf 56.360,40 € beläuft. Die Überarbeitung wird voraussichtlich Ende 2019 abgeschlossen sein.“*

Zusätzlich werden folgende für die Stadtentwicklung wesentliche Themenbereiche durch Experten bearbeitet: **Energieraumplanung, Stadtgrün, Umwelt, Mobilität** und **Digitalisierung**. Nunmehr ist beabsichtigt, die folgenden Bereiche ebenfalls in die Tulln Strategie 2030 mit aufzunehmen und einer Analyse zu unterziehen:

### **Innenstadt, Universitätsstandort Tulln, Wirtschaftsstandort Tulln**

Die Bearbeitung dieser ergänzenden Themenschwerpunkte soll bis Anfang nächsten Jahres abgeschlossen sein. Im Anschluss daran soll eine detaillierte

#### **Information und intensive Einbeziehung aller Parteien**

erfolgen und die Ergebnisse dieses Abstimmungsprozesses eingearbeitet werden. Schließlich soll in der zweiten Jahreshälfte 2020 in einem umfassenden

#### **Bürgerbeteiligungsprozess zur Tulln Strategie 2030**

der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden, an der Stadtentwicklung der nächsten zehn Jahre teilzuhaben und sich einzubringen.

Die Erarbeitung der Tulln Strategie 2030 und des Stadtentwicklungskonzeptes wird im Jahr 2021 abgeschlossen werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diese Erweiterung des Grundsatzbeschlusses zur Erstellung der Tulln Strategie 2030 und deren intensive Abstimmung mit Parteien und BürgerInnen.

Der Ergänzungsantrag von GR Ing. Schmied, zum Bürgerbeteiligungsprozess des Stadtentwicklungskonzeptes «Tulln 2030» auch ein umfassendes Bürgerbeteiligungsmanagement vorzusehen, wird einstimmig angenommen.

Zu Wort meldeten sich: GR Ing. Schmied, STR Dr. Wimmer, Vzbgm Schinnerl

## **5) Haftungsübernahme Messe Tulln GmbH (Donauhalle und Eingang Ost)**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 03.07.2018 betreffend die Umsetzung des Projekts „Donauhalle und Eingang Ost“ den Grundsatzbeschluss zur Übernahme einer Haftung in Höhe von € 3,0 Mio. für ein von der Messe Tulln GmbH aufzunehmendes Darlehen für die Finanzierung des Vorhabens gefasst.

Im Hinblick auf die Attraktivierung des Messestandortes Tulln ist ein besonderes Interesse der Stadtgemeinde Tulln an der Umsetzung des Projekts „Donauhalle und Eingang Ost“ gegeben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Haftung für ein Darlehen mit folgenden Konditionen zu übernehmen:

Darlehen Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG € 3.000.000,00  
 Tilgungsphase 10 Jahre bis 31.12.2030  
 Kondition: 6-Monats-EURIBOR derzeit -0,232 % plus Aufschlag von 0,350 %-Punkte ergibt eine Verzinsung von 0,350 % p.a. (klm/360, Wert 0 % bei neg. Zinsbasis)  
 Gesamtbelastung: € 3.054.877,86  
 Annuität p.a.: € 305.487,80  
 Annuität Quartal: € 76.371,95  
 Vorzeitige Rückführung möglich. Ausnützung nach Baufortschritt flexibel.

Die Stadtgemeinde Tulln übernimmt damit für die Tilgungsphase des Darlehens von 10 Jahren bis 31.12.2030 die Haftung als Bürge und Zahler im Sinne des § 1357 ABGB.

Für die Behandlung von TO 6) wird auf Antrag von Bgm Mag. Eisenschenk Messegeschäftsführer Hr. Mag. Strasser als Auskunftsperson beigezogen

## 6) Nachtragsantrag: Messe Tulln–Projekt Donauhalle und Eingang Ost

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

In Ergänzung zum Gemeinderatsbeschluss vom 12.7.2018 und vom 18.7.2019 wird das Budgetvolumen von € 8,670 Mio auf € 9,260 Mio erhöht. Ein finanzieller Zuschuss der Stadtgemeinde ist nicht erforderlich, ebenso ist es nicht nötig, die Haftungen für die nötigen Darlehen zu erhöhen.

Zu Wort meldeten sich: GR Ing. Schmied, Vzbgm Schinnerl, STR Buchinger, Mag. Strasser

## 7) Reduktion der Stellplatzausgleichsabgabe – Zentrumszone

Der Gemeinderat beschließt mit 5 Stimmenthaltungen (TOP):

Der Gemeinderat hat am 02.07.2019 Folgendes beschlossen:

„Der Gemeinderat setzt mit Verordnung die Stellplatz-Ausgleichsabgabe gemäß innenliegendem Entwurf für

Tulln Altstadt mit 20.000,00 €

Tulln Siedlungsgebiet mit 12.500,00

€

Nitzing/Langenlebar mit 8.500,00 €

Staasdorf/Frauenhofen/Neuaigen/Trübensee/Mollersdorf mit 6.000,00 €  
neu fest.“

Gemäß § 63 (8) NÖ Bauordnung 2014 darf der Gemeinderat mit Verordnung in Zentrumszonen nach

§ 14 Abs. 2 Z 15 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung, oder Teilen davon zum Zweck der Förderung der Entwicklung dieser Zone oder um Standortnachteile auszugleichen, eine gänzliche oder teilweise Ausnahme von der Vorschreibung einer Stellplatz-Ausgleichsabgabe vorsehen.

Der Gemeinderat beschließt daher für den Bereich TULLN ALTSTADT die innenliegende Verordnung.

Zusätzlich beschließt der Gemeinderat folgende weitere Vorgangsweise:

Die bescheidmäßige Vorschreibung der Stellplatzausgleichsabgabe für Bauvorhaben in der Altstadt, die von der Reduktion betroffen sind (z. B. Arztpraxen, Büros, Gastronomiebetriebe, etc.), soll in Zukunft zeitversetzt durchgeführt werden.

Anknüpfungspunkt für die bescheidmäßige Vorschreibung der Abgabe ist die Erlassung des Baubewilligungsbescheides. Ab diesem Zeitpunkt hat die Baubehörde 5 Jahre Zeit, die daraus resultierende Abgabe vorzuschreiben und einzuheben.

Vorgeschlagen wird daher nach Herstellung des bewilligten Bauvorhabens eine Überprüfung dessen im Sinne des § 27 NÖ Bauordnung durchzuführen, um die Übereinstimmung der Ausführung mit der Baubewilligung festzustellen. Würde sich hier zeigen oder etwas darauf hindeuten, dass beispielsweise statt einer genehmigten Ordination Wohnungen ausgeführt wurden/werden, hat die Baubehörde nach neuerlicher Genehmigung des neuen Tatbestandes die erhöhten Abgaben (für Wohnungen) vorzuschreiben.

# VERORDNUNG

## § 1

Gemäß § 63 Abs. 8 Nö Bauordnung 2014 idF [LGBl. Nr. 53/2018](#) gilt für den Bereich des Altstadtgebiets der Stadtgemeinde Tulln folgende teilweise Ausnahme von der Vorschreibung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe

## § 2

Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe wird mit einem Betrag von € 5.000,00 (statt € 20.000,00) vorgeschrieben

## § 3

Diese Verordnung ist für folgende Nutzungen anzuwenden

- a. Krankenanstalten, Heime
- b. Kinos, Kurstätten, Gaststätten u.dgl.
- c. Gewerbebetriebe
- d. Freizeitanlagen
- e. Ambulatorien und Arztpraxen

## § 4

Diese Verordnung tritt am 01.11.2019 in Kraft

Zu Wort meldeten sich: GR Ing. Schmied, STR Mag. Patzl

## 8) Verlängerung Bausperre § 26 – Flächenwidmungsplan

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Gemeinderat möge die Bausperre für die Bereiche Kerngebiet außerhalb des Altortsgebietes, Industriegebiet, Betriebsgebiet und Sondergebiet im ganzen Gemeindegebiet laut beiliegendem Verordnungsentwurf beschließen.*

*Ziel und Zweck der Bausperre:*

*Die Bausperre wird zur Sicherung der Durchführung der Grundlagenforschung zur Gesamtüberarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes erlassen. Im Zuge der Gesamtüberarbeitung werden Ziele und Maßnahmen der örtlichen Raumordnung auch im Bereich von Kerngebiet außerhalb des Altortsgebietes, Betriebsgebiet, Industriegebiet und Sondergebiet überprüft und auf aktuelle Entwicklungstendenzen abgestimmt. Die Stadtgemeinde strebt die Erhaltung und Stärkung ihrer Funktion als Wohn- und Erwerbsstandort sowie als Standort zentraler Einrichtungen an und es soll möglichen Nutzungskonflikten entgegengewirkt werden.*

*Der Gemeinderat möge für die Zeit der Bausperre folgende, weitere Vorgangsweise beschließen:*

*Bauvorhaben, welche innerhalb dem von der Bausperre umfassten Bereich mehr als sechs Wohneinheiten umfassen sollen und nach Ansicht der Baubehörde I. Instanz der Verordnung der Bausperre widersprechen, sind dem Ausschuss für Planung, Wirtschaft, Feuerwehren und Zivilschutz sowie in weiterer Folge dem Stadtrat vorzulegen.*

*Dieser hat über einen Widerspruch des Bauvorhabens zur Verordnung der Bausperre zu beraten und eine Empfehlung an die Baubehörde I. Instanz dahingehend abzugeben, ob das konkrete Bauvorhaben der Bausperre widerspricht. Dies gilt auch, wenn durch die Teilung eines Grundstücks der Zweck verfolgt wird, mehr als 6 Wohneinheiten auf den neu geschaffenen Grundstücken zu verwirklichen*

Der Gemeinderat beschließt mit 5 Gegenstimmen (TOP) und 2 Stimmenthaltungen (FPÖ):  
Nachdem bereits jetzt absehbar ist, dass die Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes (Tulln Strategie 2030) bis 2021 dauern wird, wird die am 26.03.2018 beschlossene Bausperre um ein Jahr verlängert (§ 26 (3) NÖ ROG 2014).

## VERORDNUNG

### Verlängerung Bausperre gem. §26 NÖ ROG 2014

#### §1

##### Allgemeines

Gemäß §26 (3) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. (NÖ ROG 2014) wird die in der Gemeinderatssitzung vom 26.03.2018 beschlossene und am 26.03.2020 auslaufende Bausperre um 1 Jahr verlängert.

#### §2

##### Geltungsbereich

Die Bausperre gilt für Baulandflächen der Baulandkategorie Kerngebiet außerhalb des Altortgebietes, Betriebsgebiet, Industriegebiet und Sondergebiet im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Tulln an der Donau und zwar in den Katastralgemeinden KG Tulln, KG Langenlebarn-Oberaigen, KG Langenlebarn-Unteraigen, KG Nitzing, KG Staasdorf, KG Neuaigen und KG Trübensee.

#### §3

##### Ziel und Zweck der Bausperre

Auf Grund der Funktion als Bezirkshauptstadt, der Nähe zu Wien, der guten Verkehrsanbindung und der Bevölkerungsentwicklung ist davon auszugehen, dass auch in den nächsten Jahren ein starker Zuzug zu verzeichnen und dadurch mit einem erhöhten Druck auf Baulandverdichtung und -ausnutzung zu rechnen sein wird.

Die Bausperre wird zur Sicherung der Durchführung der Grundlagenforschung zur Gesamtüberarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes erlassen. Im Zuge der Gesamtüberarbeitung werden Ziele und Maßnahmen der örtlichen Raumordnung auch im Bereich von Kerngebiet außerhalb des Altortgebietes, Betriebsgebiet, Industriegebiet und Sondergebiet überprüft und auf aktuelle Entwicklungstendenzen abgestimmt. Die Stadtgemeinde strebt die Erhaltung und Stärkung ihrer Funktion als Wohn- und Erwerbsstandort sowie als Standort zentraler Einrichtungen an und es soll möglichen Nutzungskonflikten entgegengewirkt werden.

Es ist beabsichtigt, die **Entwicklungsmöglichkeit von Kerngebieten** in der KG Tulln, KG Langenlebarn-Oberaigen und KG Langenlebarn-Unteraigen zu überprüfen, um mögliche Konfliktsituationen mit zulässigen Nutzungen in der Umgebung ausschließen zu können und Nutzungen in Abstimmung mit den Baustrukturen in der Umgebung zu ermöglichen. Zur Sicherung des strukturellen Charakters kann im Bereich der Widmungsart Bauland-Kerngebiet gem. §16 Abs. (5) NÖ ROG 2014 idgF. die maximal zulässige Wohnungszahl (6 Wohneinheiten, 12 Wohneinheiten oder 20 Wohneinheiten) festgelegt werden und wird diese Festlegung als Raumordnungsmaßnahme in Erwägung gezogen.

Weiters ist beabsichtigt, die **gewerblich-industrielle Entwicklung im Bereich der Widmung Betriebsgebiet und Industriegebiet** in der KG Tulln, KG Langenlebarn-Unteraigen, KG Nitzing, KG Staasdorf, KG Neuaigen und KG Trübensee zu überprüfen. Die Betriebsansiedelungen der letzten Jahrzehnte lässt Umstrukturierungstendenzen zu reinen Betriebszonen im Sinne der Widmung BB erkennen. Kleinräumige Betriebsgebiete im Ortsgefüge sind oftmals für künftige Nutzungsabsichten nicht zielführend. Zur Sicherung von Betriebsstandorten und einer geordneten Weiterentwicklung sollen Betriebszonen hinsichtlich der Widmungsfestlegung Betriebsgebiet und Industriegebiet überarbeitet werden. Inselartige kleinräumige Betriebsflächen im Ortsverband werden im Hinblick auf Bestandsicherung und Möglichkeit zur Nachnutzung überarbeitet.

Als Bezirkshauptstadt hat Tulln an der Donau große **Bedeutung als Standort zentraler Einrichtungen und Bildungseinrichtungen**. Bei der gegenständlichen Überarbeitung werden Ziele und Maßnahmen zur Erhaltung bestehender Einrichtungen in der KG Tulln, KG Langenlebarn-Oberaigen, KG Langenlebarn-Unteraigen und KG Neuaigen überprüft und es soll auch

die Möglichkeit für Erweiterung oder Neuerrichtung berücksichtigt werden. Weiters werden Möglichkeiten zur Nachnutzung untersucht. Es soll festgestellt werden, welche Gebiete und Bereiche sich aufgrund der Standortgegebenheiten für öffentliche Einrichtungen oder Bildungseinrichtungen bestmöglich eignen und welche Nachnutzungen im Sinne einer geordneten Stadtentwicklung anzustreben sind.

Die erforderlichen Maßnahmen werden aufbauend auf die Grundlagenforschung festgelegt.

Die Verordnung der Bausperre verfolgt den Zweck, die Durchführung von Bauvorhaben, die dem genannten Ziel möglicherweise entgegenstehen, zu unterbinden und zwar solange, bis Zielvorstellungen und Maßnahmen für Entwicklungsabsichten Kerngebiet, Betriebsgebiet, Industriegebiet und Sondergebiet überprüft, definiert und verordnet wurden.

#### **§4 Wirkung**

Die Bausperre hat die Wirkung, dass eine Bauplatzerklärung oder Baubewilligung nicht erteilt werden darf, wenn durch sie der Zweck der Bausperre gefährdet würde.

#### **§5 Geltungsdauer**

Die Verordnung tritt mit 25.03.2020 in Kraft.

Die verlängerte Bausperre tritt ein Jahr nach Inkrafttreten außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben wird.

Zu Wort meldete sich: GR Stoiber E, GR Rödl

## **9) Verlängerung Bausperre § 35 – Bebauungsplan**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Gemeinderat möge die Bausperre für Baulandflächen im Kerngebiet außerhalb des Altortgebietes, Betriebsgebiet und Industriegebiet im ganzen Gemeindegebiet laut beiliegendem Verordnungsentwurf beschließen.*

*Ziel und Zweck der Bausperre:*

*Mittels der beabsichtigten Überarbeitung des Bebauungsplans soll die Sicherung des strukturellen Charakters bzw. der gewachsenen Siedlungsstruktur sowie einer ortsverträglichen Bebauungsdichte, -höhe und der Anordnung von Baufluchtlinien für Baulandbereiche gewährleistet werden.*

Der Gemeinderat beschließt mit 5 Gegenstimmen (TOP) und 2 Stimmenthaltungen (FPÖ):

Nachdem bereits jetzt absehbar ist, dass die Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes (Tulln Strategie 2030) bis 2021 dauern wird, wird die am 26.03.2018 beschlossene Bausperre um ein Jahr verlängert (§ 35 (3) NÖ ROG 2014).

### **VERORDNUNG**

#### **Verlängerung Bausperre gem. §35 NÖ ROG 2014**

#### **§1 Allgemeines**

Gemäß §35 (3) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idGF. (NÖ ROG 2014) wird die in der Gemeinderatssitzung vom 26.03.2018 beschlossene und am 26.03.2020 auslaufende Bausperre um 1 Jahr verlängert.

## §2 Geltungsbereich

Die Bausperre gilt für **Baulandflächen Kerngebiet außerhalb des Altortgebietes, für Baulandflächen Betriebsgebiet** und **für Baulandfläche Industriegebiet** im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Tulln an der Donau und zwar in den Katastralgemeinden KG Tulln, KG Langenlebern-Unteraigen, KG Nitzing, KG Staasdorf, KG Neuaigen und KG Trübensee.

## §3 Ziel und Zweck der Bausperre

Mittels der beabsichtigten Überarbeitung des Bebauungsplans soll die Sicherung des strukturellen Charakters bzw. der gewachsenen Siedlungsstruktur sowie einer ortsverträglichen Bebauungsdichte, -höhe und der Anordnung von Baufluchtlinien für Baulandbereiche im Geltungsbereich §2 gewährleistet werden.

Die Bebauungsstruktur der Stadtgemeinde Tulln an der Donau weist außerhalb des historischen Stadtzentrums überwiegend den Charakter von Wohnverbauung mit einem verhältnismäßig hohen Anteil an Freiflächen auf, welche für die Wohn- und Lebensqualität mitverantwortlich sind. Innerhalb des Stadtzentrums stellt sich die dicht bebaute Baustruktur mit geschlossenen Straßenfronten dar.

Im Bebauungsplan sollen am Charakter des Ortsgebiets orientierte Festlegungen getroffen werden, um eine strukturunverträgliche Bebauungen bei einer Nachnutzung bestehender Betriebsstandorte zu ermöglichen.

**Bestehende Kerngebiets- und Betriebsgebietsflächen sowie Industriegebietsflächen sollen hinsichtlich der Bebauungsdichten und -höhen sowie der Anordnung von Baufluchtlinien überprüft und gegebenenfalls in Abstimmung mit Baubeständen im Bezugsbereich und künftigen Nachnutzungszielen überarbeitet werden.**

Die erforderlichen Maßnahmen werden aufbauend auf die Grundlagenforschung festgelegt.

Die Verordnung der Bausperre verfolgt den Zweck, die Durchführung von Bauvorhaben, die dem genannten Ziel möglicherweise entgegenstehen, zu unterbinden und zwar solange, bis oben beschriebene Bebauungsbestimmungen für Baulandflächen Kerngebiet außerhalb des historischen Stadtzentrums und für Baulandflächen Betriebsgebiet und Industriegebiet überprüft, definiert und verordnet wurden.

## §4 Wirkung

Die Bausperre hat die Wirkung, dass eine Bauplatzerklärung oder Baubewilligung nicht erteilt werden darf, wenn durch sie der Zweck der Bausperre gefährdet würde.

## §5 Geltungsdauer

Die Verordnung tritt mit 25.03.2020 in Kraft.

Die verlängerte Bausperre tritt ein Jahr nach Inkrafttreten außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben wird.

## 10) Verlängerung der Vereinbarung mit der SÜBA (ehem. Frank Haus)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 folgende Vereinbarung beschlossen:

- Sollte das von der Kaufhaus Wiener Straße 6-8 Projektentwicklung GmbH (FN 27150t) geplante der Öffentlichkeit und dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Tulln an der Donau präsentierte Revitalisierungsprojekt nicht bis zum 31.12.2019 umgesetzt sein, behält sich die Stadtgemeinde Tulln die Änderung der Bebauungsbestimmungen im gegenständlichen Bereich, insbesondere hinsichtlich des Grundstücks 261, inneliegend EZ 12, KG 20189 Tulln, ausdrücklich

vor. Eine derartige Rückwidmung kann insbesondere auch eine Verringerung der zulässigen Bebauungshöhe, der Bauklasse, der Bebauungsdichte oder ähnliche Änderungen zum Inhalt haben. Allfällige Einreichungen, die noch nicht baulich umgesetzt sind, werden bei derartigen Schritten nicht berücksichtigt.

- Mit dem Investor ist die maximale Firsthöhe mit 19,5m festgelegt. Für eine Bauhöhe von 19,5 m ist jedoch Voraussetzung, dass die Baubehörde die Ausführung eines Daches mit abgescrägter Firstausbildung genehmigt. Im Falle, dass die erforderlichen Genehmigungen nicht erteilt werden können, erhöht sich dieses Maß um ca. 1,5m.

- Die erforderliche Errichtung von Schornsteinen, Be- und Entlüftungsrohren und -anlagen, Gebäude(leit)technikeinrichtungen, Klimageräten und dergleichen über Dach ist mit der Baubehörde hinsichtlich der Ortsbildverträglichkeit abzustimmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Stimmenthaltungen (TOP, Grüne), diese Vereinbarung aufgrund des Antrages der SÜBA bis 31.12.2021 zu verlängern.

Zu Wort meldeten sich: GR Kopetzky, Bgm Mag. Eisenschenk, STR Buchinger, GR Dir. Höckner, Vzbgm Schinnerl

## **11) Öffentliches Gut – Grundabtretung Teichstraße Nitzing**

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig:

Die Durchführung des Teilungsplanes GZ 18226 der Vermessung Brunner und Strobl und die damit verbundene Flächenübernahme ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Tulln:

Teilfläche "1" im Ausmaß von 91 m<sup>2</sup>, des Grundstückes 92, KG Nitzing ins öffentliche Gut zu Grundstück 277, abgetreten von Herrn Breitwieser Manfred 3430 Tulln Langenlebarnerstr.10/1 und Frau Mag. Breitwieser Kristina, Tulbing Grabengasse 7 Wohnhaus/1.

## **12) Öffentliches Gut – Übernahme des Grundstückes 2224/54 Technopark ins öffentliche Gut**

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig:

Übernahme des Grundstückes 2224/54 KG Tulln Technopark im Ausmaß von 667 m<sup>2</sup> ins öffentliche Gut. Das Grundstück ist im Eigentum der Stadtgemeinde Tulln und seit Bestehen eine Zufahrt zu den nachfolgenden Grundstücken.

Gegen die Durchführung gem. § 15 LiegTeilG sind keine Hinderungsgründe bekannt

## **13) Öffentliches Gut – Entwidmung Beim Ziegelofen Umkehrplatz**

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig:

Die Entwidmung der Teilfläche "1" im Ausmaß von 135 m<sup>2</sup> und Teilfläche "4" im Ausmaß von 507 m<sup>2</sup> des Grundstückes 3839/5 KG Tulln im Teilungsplan GZ 18262 der Vermessung Brunner und Strobl als Gemeinestraße aus dem öffentlichen Gut.

Die Entwidmung wird auf Grund einer Grundstückszusammenlegung notwendig.

Somit sind die Voraussetzungen des § 4 Z 3 lit b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

## **14) Verpachtungen im Erholungsgebiet „Linkes Donauufer“ - Bericht**

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über folgende Verpachtungen zur Kenntnis.

- 1) Verpachtung der Parzelle 281 im Ausmaß von ca. 711,79 m<sup>2</sup> an Süss-Nimeh Katja und Nimeh George, 1180 Wien, Plenergasse 1/14, nach Verzicht von Gaida Brigitte, 3452 Trasdorf, Feldgasse 11.
- 2) Verpachtung der Parzelle 260 im Ausmaß von ca. 524 m<sup>2</sup> an Krös Selina, 1090 Wien, Ferstelgasse 5/8, nach Verzicht von Svaton Heinz, 2340 Mödling, Haydngasse 24/18.

Das jährliche, wertgesicherte Pachtentgelt beträgt derzeit jeweils € 0,83/m<sup>2</sup> zzgl. einer allfälligen gesetzl. Ust.

## **15) Grundverpachtung Gartenfeld**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1) Abschluss eines Bittleihvertrages betreffend die Parzelle 15, Gartenfeld I, im Ausmaß von ca. 170 m<sup>2</sup> an Radisavijevic Dragica u. Sasa, Alter Ziegelweg 8/1/28, 3430 Tulln, nach Verzicht von Pay Christine als gesetzl. Erwachsenenvertretung von ULRICH Karl, 3430 Tulln, Donaulände 56. Die Ablöse beträgt € 690,00.

- 2) Verpachtung der Parzelle 80, Gartenfeld IV, im Ausmaß von ca. 200 m<sup>2</sup>, an Ademi Resmije u. Bekim, Alter Ziegelweg 8/1/16, 3430 Tulln, nach Verzicht von Sobotka Erwin Ing. u. Martina, 3425 Langenlebern, Feldgasse 5.

Das jährliche, wertgesicherte Pachtentgelt beträgt derzeit jeweils € 0,37/m<sup>2</sup> zuzüglich einer allfälligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Ablöse beträgt € 4.715,00.

Die Kosten der Vertragserrichtung tragen die Pächter bzw. Bittleihnehmer.

## **16) Verpachtungen Erholungszentrum Tulln**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.3.2019 die Verpachtung der Parzelle 78 im Erholungszentrum Tulln an Frau Göschl Barbara, nach Verzicht von Frau Wagner Anna, genehmigt. Aufgrund der nunmehr vorliegenden Verzichtserklärung von Frau Göschl zugunsten von Frau Wagner soll die o.a. Vergabe rückgängig gemacht werden.

Verpachtung der Parzelle 78 im Ausmaß von ca. 180 m<sup>2</sup> im EHZ II an Wagner Anna, 3430 Tulln, Bahnhofstraße 64/68/8, nach Verzicht von Göschl Barbara, 3442 Langenrohr, Tullner Straße 213. Das jährliche, wertgesicherte Pachtentgelt beträgt derzeit € 4,67/m<sup>2</sup> zzgl. einer allfälligen gesetzl. USt.

## **17) Ackergrundverpachtung**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Verpachtung des Grundstückes Nr. 3508/1, im Ausmaß von 8.887m<sup>2</sup>, KG Tulln an Schaidler Ludwig, Wiesenweg 4, 3430 Staasdorf, im Rahmen der Betriebsübernahme von Schaidler Josef, Wiesenweg 4, 3430 Staasdorf.

Das jährliche, wertgesicherte Pachtentgelt beträgt derzeit € 312,43/ha zzgl. einer allfälligen gesetzl. USt.

## 18) Grundnutzung Gst. Nr. 2711/5, KG Tulln

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Verpachtung einer ca. 150 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstückes 2711/5, KG Tulln, an Steinböck Jürgen, 3041 Grabensee, Grabenseer Hauptstraße 58, für den Zeitraum 2. bis 28.12.2019 als Standfläche für einen Christbaumverkaufsstand.

Das jährliche, wertgesicherte Pachtentgelt beträgt € 4,40 je m<sup>2</sup> und angefangenem Monat zzgl. einer allfälligen gesetzl. USt., somit gesamt € 792,00 inkl. USt.

## 19) Grundtausch Gst. Nr. 3996, KG Tulln

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Abschluss eines Tauschvertrages mit Herrn Ewald Schmudermayer, Fasanstraße 11a, 3430 Tulln zur Begradigung der jeweils vorhandenen Flächen. Zu diesem Zweck erhält Herr Schmudermayer lt. Vermessungsplan GZ 18262 die Teilfläche 1 und 2 im Ausmaß von insgesamt 214 m<sup>2</sup> von der Stadtgemeinde Tulln und erhält die Stadtgemeinde Tulln die Teilfläche 3 im Ausmaß von 214m<sup>2</sup> von Hrn. Schmudermayer.

Gleichzeitig wird die Teilfläche 4 des Grundstückes Nr. 3839/5, KG Tulln (öGut) im Ausmaß von 507m<sup>2</sup> in das Privateigentum der Stadtgemeinde Tulln übertragen.

Die Kosten der Vertragserrichtung und -durchführung tragen die tauschenden Parteien jeweils zur Hälfte. Die Kosten einer allfälligen Immo-Est trägt die Stadtgemeinde Tulln.

## 20) Grundverkauf Gst. Nr. 817/14, KG Lale UA

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Verkauf des Grundstückes Nr. 817/14 KG Langenlebar UA im Ausmaß von 1.477m<sup>2</sup> zum Verkaufspreis von EUR 40,-/m<sup>2</sup> daher insgesamt EUR 59.080,00 an Fa. STASA Holding GmbH, Julius Tandlerplatz 6/21, 1090 Wien. Die Kosten der Vertragserrichtung und -durchführung tragen die Käufer. Die Kosten einer allfälligen Immo-Est trägt die Stadtgemeinde Tulln

Das Betriebsgrundstück dient zur Ansiedlung der Firmen D&W Construcktion GmbH, sowie D&W Schlosserei GmbH, beide mit dzt. Sitz in Königstetten. Eine Investitionsverpflichtung innerhalb von 5 Jahren ist auf dem Grundstück ist mit einem Wiederkaufsrecht abgesichert. Gleichzeitig darf das Grundstück vor Erreichung der Investitionsverpflichtung nicht veräußert werden, dies ist mit einem Vorkaufsrecht abgesichert.

## 21) Änderung Baurechtsvertrag Gst. Nr. 2224/53, KG Tulln

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Abänderung des bestehenden Baurechtsvertrages mit der Fachhochschul-Immobilien GmbH, Johannes-Gutenberg-Straße 3, 2700 Wr. Neustadt aufgrund der geplanten Erweiterung des FH-Gebäudes inkl. dem Bau des Hauses der Digitalisierung in Tulln und den damit einhergehenden Grundstücksveränderungen.

Der bestehenden Baurechtsvertrag (genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2002) betrifft das dzt. FH-Gebäude samt angrenzende Park- und Wiesenfläche.

Aufgrund der Vergrößerung des Grundstückes Nr. 2224/53, KG Tulln, um 629 m<sup>2</sup> ist der bestehende Vertrag zu adaptieren. Gleichzeitig wird die Laufzeit um 30 Jahre verlängert.

Die Kosten der Vertragserrichtung und -durchführung trägt die Baurechtsnehmerin.

## 22) Tarifierpassung Ladekosten Stromtankstellen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Den Tarif für die neuen Typ II 66 KW – Schnellladestationen (3 Anschlüsse mit je 22 KW) soll € 5,00 inkl. USt. betragen. Das Tarifblatt liegt dem Referatsbogen bei.

Ladekarten			
Anschluss	Tarif	Umsatz	Ertrag
Schuko (3,7 KW)	0,0166 €/Min	1 €/h	0,18 €
Typ II (11 KW)	0,0417 €/Min	2,50 €/h	1,24 €
Typ II (22KW)	0,0834€/min	5,00 €/h	2,99 €

## 23) Projekt Stromspeicher – Grundsatzbeschluss zur Einreichung eines Leitprojektes bei der Klima- und Energiemodellregion Wagram

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig:

Einreichung eines Leitprojektes der TullnEnergie bei der Klima- und Energiemodellregion Wagram - in eventu in Kooperation mit der FH Technikum Wien - zur Untersuchung der Möglichkeiten der saisonalen Speicherung Erneuerbarer Energien.

Österreichweit besteht die große Herausforderung Erneuerbare Energien nicht nur kurzfristig zu speichern, sondern diese aus den Sommermonaten auch in die Wintermonate zu transferieren, um eine durchgängige und sichere Stromversorgung zu ermöglichen.

In concreto befindet sich auf dem Messegelände Tulln eine der größten kommunal betriebenen PV Anlagen Österreichs, die ausreichende Strommengen für Großveranstaltungen liefert.

Diese finden allerdings auch in sonnenschwachen Jahreszeiten statt.

Die Untersuchung soll eine technische Empfehlung mit wirtschaftlichen Kenngrößen für die Umsetzung eines geeigneten Speichersystemes liefern.

Ablauf:

-Einreichung des Leitprojektes durch die TullnEnergie bei der Klima- und Energiemodellregion Wagram

-Entscheidung der Förderung im Dezember 2019 durch den Österreichischen Klimafonds

-Leitprojekt trägt 100% der Kosten bis zum Betrag von € 30.000

Zu Wort meldeten sich: GR Rödl, Bgm Mag. Eisenschenk

## 24) Freizeitpark, Hundezone (BMX Areal)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Ausbau des Areals bei der BMX Bahn als Freizeitpark und der Errichtung einer Hundezone wie folgt:

### Freizeitwiese

Planung, Fa. ARGE STADTGRÜN	€ 2.000,-
Bäume (Park- u. Obstbäume), Sträucher, lt. Billigstbieter Saisonausschreibung	ca € 60.000,-
Wasseranschluss und Bewässerung (Eigenregie, Materialankauf)	ca € 25.000,-
Einrichtungen, zB: Sitzgruppen, Slacklinestangen, ....	ca €15.000,-
<b>Gesamt Freizeitwiese</b>	<b>ca € 102.000,-</b>

Einfriedung, Doppelstabgitter 140 lfm, Fa Neumayer.....	€ 16.671,60
Befestigung Zugangsweg	€ 4.168,84
Tafeln, Abfallkörbe, Sackerlspender, Sitzbänke	ca € 3.000,-
div.	ca € 2.000,-
<b>Gesamt Hundezone</b>	<b>ca € 25.840,44</b>

Das Projekt wird über die NÖ Stadterneuerung mit 25 bis 50 % gefördert.

Zu Wort meldeten sich: STR Buchinger, STR Dr. Wimmer, GR Ing. Schmied, GR Rödl, STR Mag. Sykora

## 25) Bauhof – Erfassung Grünflächen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Firma Flurplan, mit der digitalen Erfassung der öffentlichen Grünflächen für den Grünflächenkataster, zum Anbotspreis von € 48.480,- inkl. MWSt.(Billigstbieter), zu beauftragen.

Zu Wort meldete sich: STR Dr. Wimmer

## 26) Mietverträge EXIT und Sonderschulgemeinde

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Vermietung der Räumlichkeiten EXIT, Franz-Zant-Allee 1/ Wiener Straße 27, EG und KG; 183,89 m<sup>2</sup>; unbefristeter Mietvertrag; monatl. Mietzins 1.015,96 € (inkl. Strom, Betriebs-, Heiz- und Verwaltungskosten)

Vermietung der Räumlichkeiten Sonderschulgemeinde Tulln, Franz-Zant-Allee 1/ Wiener Straße 27, 1. OG; 256,33 m<sup>2</sup>; unbefristeter Mietvertrag; monatl. Mietzins 1.416,20 € (inkl. Strom, Betriebs-, Heiz- und Verwaltungskosten);

## 27) Heizkostenzuschuss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Die Stadtgemeinde Tulln möge auch heuer wieder an sozial bedürftige Personen - mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Tulln - einen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2019/20 einmalig in Anlehnung an die Höhe des Betrages, des vom Land NÖ im Herbst 2019 festgelegten Heizkostenzuschusses (wird im Oktober 2019 bekanntgegeben) genehmigen. Die Einkommensgrenzen des Heizkostenzuschusses der Stadtgemeinde Tulln sind jene wie bei der SozialCard.

Die Auszahlung erfolgt über die Abteilung Bürgerservice. Der Auszahlungszeitraum wird ebenso an jenen des Landes NÖ angelehnt (ca. von Oktober 2019 bis 31. März 2020).

Der Ergänzungsantrag von STR Dr. Wimmer, den Zuschuss um € 50,- pro Person zu erhöhen, wird einstimmig angenommen.

## 28) Eintrittsentgelte Stadtmuseum Tulln

Der Gemeinderat beschließt einstimmig für das neue Stadtmuseum Tulln (Virtulleum und Römermuseum) mit Saisonbeginn 2020 nachfolgende Eintrittsentgelte. Damit verliert der Gemeinderatsbeschluss vom 5.7.2016 bezüglich der Tarife des Römermuseums seine Geltung.

**Erwachsene** **6,00**

**Ermäßigte Karten Erwachsene:** **5,00**

Gruppen ab 10 Pers.  
Senioren

**Kinder und Jugendliche (11-18 Jahre):** **3,00**

Präsenzdiener  
Lehrlinge  
Studenten (bis 25 Jahre)

**Ermäßigte Karten Kinder und Jugendliche:** **2,00**

Schul- und Jugendgruppen ab 10 Pers. (ohne Führung)

**Familienkarte:**

Mutter oder Vater + max. 4 Kinder (11 bis 18 J.) 7,00  
Eltern mit max. 4 Kindern (11 bis 18 J.) 12,00

**Freier Eintritt:**

Kinder bis 10 Jahre  
Inhaber eines Kulturpasses  
NÖ CARD-Inhaber (unbegrenzter Eintritt, ausgenommen Sonderveranstaltungen, z.B. Lange Nacht, ...)  
Inhaber der moecard des Museumsbundes Österreich

**Ermäßigungen:**

EUR 1,- Ermäßigung mit dem Tulln-Ticket und für Inhaber der ICOM-Card

**Führungen:**

EUR 3,50 pro Schüler, Mindestpauschale EUR 60,- pro Schüler-Gruppe (max. 25 Personen pro Gruppe, inkl. Eintritt)  
Je 10 Schüler 1 Begleitperson frei, Integrationsklassen je 5 Schüler 1 Begleitperson frei.

EUR 35,- pro Erwachsenen-Gruppe (max. 25 Personen pro Gruppe, exkl. Eintritt)

**Leihtablet:**

EUR 3,00 pro Gerät und Lichtbildausweis als Kautions

## 29) Nächtigungsstatistik – 2019 Zwischenbericht

Von Jänner bis August 2019 wurden 39.234 Ankünfte und 87.050 Nächtigungen verzeichnet. Das bedeutet einen Rückgang bei den Ankünften im Vergleichszeitraum 2018 von 1 % bzw. einen Anstieg bei den Nächtigungen von 2 %. Aus den Ankunfts- und Nächtigungszahlen ergibt sich eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 2,2 Nächten.

### 34) Feldwegsanierung Praskac-Straße

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Auftragsvergabe zur Sanierung des Feldweges Praskacstraße im Bereich Kommassierungsdenkmal bis B 213 zum Angebotspreis von € 169.120,96 der Fa. Pittel + Brausewetter (Bestbieter der Ausschreibung 2014 – 2016 verlängert bis 2019 7 Angebote).

Das Projekt wird von der NÖ-Landesregierung im Jahr 2019 mit 25% gefördert.

### 35) Musikschule – Aufnahme der Marktgemeinde Königstetten als Filialgemeinde

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Königstetten hat in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossen, eine Kooperation mit der Musikschule Tulln einzugehen.

Dies bedeutet für die Musikschule Tulln, dass ab September rund 31 Unterrichtseinheiten (etwa 70 SchülerInnen) mehr unterrichtet werden.

Für das nächste Schuljahr betrifft dies folgende Unterrichtsfächer (diese werden bereits privat über die Blasmusik Königstetten unterrichtet und sollen im nächsten Jahr in die Musikschule einfließen):

Musikalische Früherziehung, Blockflöte, Querflöte, Klarinette, Saxophon, Trompete, Tiefes Blech (Posaune, Tenorhorn, Tuba), Schlagwerk

Da bei diesen Instrumenten manche LehrerInnen bereits eine volle Lehrerverpflichtung haben und kein Unterrichtskontingent an der Musikschule Tulln vorhanden ist, sind neue Stellen bei Klarinette, Trompete und Schlagwerk auszuschreiben.

**Vorteile** der neuen Filiale für Tulln und die Musikschule:

Kooperationsmöglichkeit mit der Filiale Tulbing, d.h. Lehrer kommen an einen der beiden Standorte und unterrichten Schüler der beiden Gemeinden, dadurch Verringerung von Fahrtkosten

In den Filialen kann ein größeres Instrumentalangebot angeboten werden

Bei Ergänzungsfächern wie Ensembles, Orchester, Musikkunde und Korrepetition kann die Zusammenarbeit zwischen Hauptstandort, Filiale Tulbing und Filiale Königstetten optimiert werden die Gruppen können noch weiter ausgeschöpft werden.

Es können mehr Kinder im Raum Tulln präventiv ein Instrument erlernen

Das Ansehen und der Bekanntheitsgrad der Musikschule Tulln und dadurch auch der Stadt Tulln wächst weiter

Das Gesamtbudget erhöht sich um ca. € 60.000,-.

Einnahmen: € 60.000,- (Schulgeld € 20.000,- Förderung Land € 20.000,- (übernimmt die Gemeinde Königstetten, bis eine Landesförderung zugesichert wird), Förderung Gemeinde Königstetten € 20.000,-)

Ausgaben: € 60.000,- (Lehrer)

Es entstehen daher keine zusätzlichen Kosten für die Stadtgemeinde Tulln

Die Gemeinde Königstetten wäre somit die 4. Filialgemeinde der Musikschule Tulln

- Atzenbrugg-Heiligeneich seit 1989
- Langenrohr seit 1990
- Tulbing seit 2004
- Königstetten ab 2019

### **36) ABA BA 32 Leitungskataster ABA und WVA KG Tulln- Annahmeerklärung Förderung NÖ Wasserwirtschaftsfonds**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages des NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten zur Finanzierung der Vorhaben Abwasserentsorgungsanlage, Leitungskataster ABA und WVA, KG Tulln, BA 32.

Der vorläufige Gesamtförderungsbetrag beträgt € 22.500,--.

### **37) Bestätigungsschreiben AGB Kommunalkredit Austria**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme der AGB der Kommunalkredit Austria AG, Türkenstraße 9, 1090 Wien bezüglich der Finanzierung Nr. 108472.

Der Fördervertrag vom 30.01.1989 betrifft die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 08 (Langenlebar und Staasdorf).

### **38) Liefervertrag gemeinschaftliche Erzeugungsanlage zwischen Tulln Energie und Die Garten Tulln GmbH**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung des Liefervertrages sowie der AGB zwischen der Tulln Energie, Minoritenplatz 1, 3430 Tulln und Die Garten Tulln GmbH, Am Waserpark 1, 3430 Tulln. Gegenstand des Vertrages ist der Betrieb einer gemeinschaftlichen PV-Erzeugungsanlage. Dieser soll auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden.

Ende des öffentlichen Teiles: 20.40 Uhr

Der nicht-öffentliche Teil wird gesondert abgelegt.

Die Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Beglaubiger: